

Positionspapier BÜROKRATIEABBAU

Anpassung der Zuzahlungspflicht für mehr Therapiezeit

Anpassung der Zuzahlungsregelung im Heilmittelbereich

I. Gesetzlicher Hintergrund

Die Berechnung der Zuzahlungshöhe ergibt sich aus § 61 SGB V und beträgt 10 € Pauschale je Verordnung plus 10 % der Vergütung der abgegebenen Leistungen. Nach § 43c Abs. 1 SGB V haben die Leistungserbringer die Zahlungen, die Versicherte zu entrichten haben, einzuziehen und mit ihrem Vergütungsanspruch gegenüber der Krankenkasse zu verrechnen. Zahlt der Versicherte trotz einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch den Leistungserbringer nicht, hat die Krankenkasse die Zahlung einzuziehen.

II. Probleme der Zuzahlung in der aktuellen Variante

a) Verwaltungsaufwand bei Leistungserbringer*innen, Patient*innen und Kostenträgern

Der Einzug der Zuzahlungen führt in den Praxen der Heilmittelerbringer zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand. Dieser entsteht neben dem reinen Einzug der Zahlung, insbesondere durch den variablen Anteil von 10 % an den Leistungsvergütungen. In der Praxis werden Verordnungen häufig vorzeitig abgebrochen (Heilungserfolg, weitere Erkrankungen, Praxiswechsel, Terminabsagen mit Fristenproblem etc.), infogedessen müssen die Zuzahlungsbeträge nachberechnet, korrigiert und/oder erstattet werden. Auch für die Patient*innen und Krankenkassen kann die Zuzahlung einen erheblichen Aufwand bedeuten. Erfolgt keine Zahlung durch die Patient*innen, muss die Krankenkasse die Summe einziehen. Wurde die Verordnung bereits bei der Kasse abgerechnet, so müssen die Patient*innen die zu viel gezahlte Zuzahlung entweder bei der Praxis oder bei der Kasse einfordern. In den gemeinsamen Gesprächen beklagen sich auch die Krankenkassen zunehmend über den Verwaltungsaufwand, den die Zuzahlungen mit sich bringen.

b) Belastete therapeutische Beziehung und Blockade Therapiezeit

Der Einzug der Zuzahlung belastet die therapeutische Beziehung zwischen Therapeut*innen und Versicherten und kann daher die Behandlung verschlechtern. Viele Versicherte zweifeln die Berechtigung zum Einzug der Zuzahlung an, kritisieren die Höhe der Zuzahlung, kennen verständlicherweise nicht das dahinterliegende System, in der die Zuzahlung Teil der Vergütung der Leistungserbringenden ist. Die notwendigen Gespräche werden je nach Praxisgröße von Rezeptionskräften oder Therapierenden geführt, oft bleiben sie auch während der Behandlung Thema.

c) Unangemessene Höhe der Zuzahlung

Durch die zusätzlichen 10 % kommt je nach Heilmittel und verordneter Behandlungseinheiten ein nicht unerheblicher Betrag zustande, siehe untenstehende Tabelle 1. Gegenüber den Zuzahlungen im Apothekenbereich, die auf maximal 10 Euro gedeckelt sind, ist eine deutliche Ungleichbehandlung zu erkennen. Durch die lange Laufzeit von 16 Wochen wird die Höhe der Zuzahlung im Rahmen der Blankoverordnung eine zusätzliche Belastung der Patient*innen darstellen. Kann es aktuell bei den oft

ausgestellten 6er-Verordnungen „gestückelt“ werden, sind bei der Blankoverordnung deutlich höhere Summen zu einem Zeitpunkt fällig.

Tabelle 1: Zuzahlung je nach Verordnung und Heilmittel

Vergütung/Preis je Heilmittel	Zuzahlung je Einheit	Zuzahlung gesamt 6er Verordnung	Zuzahlung gesamt Blanko-VO mit 14 Einheiten	Zuzahlung gesamt Blankoverordnung im BVB/LHB mit 32 Einheiten
Krankengymnastik	27,80 €	2,78 €	26,68 €	43,36 €
Manuelle Therapie	33,39 €	3,34 €	30,04 €	56,76 €
Pauschale je Verordnung		10,00 €		116,88 €

d) Verfehlte Steuerungswirkung

Zuzahlungen wurden in der Regel als Instrument eingesetzt, um die Versicherten zu einem wirtschaftlichen Umgang mit ausgewählten Kassenleistungen zu führen. Bei den Heilmitteln führt es aber dazu, dass ärztlich verordnete und notwendige Therapie nicht in Anspruch genommen werden. Vor allem vulnerable Versichertengruppen wie ältere und alte Menschen, psychisch erkrankte Menschen, Menschen in unteren Einkommensgruppen, Menschen mit niedrigem Bildungsstand u.ä. haben in der Regel geringe finanzielle Möglichkeiten und entscheiden sich daher mit Blick auf die Zuzahlung eher gegen die Inanspruchnahme von Heilmitteln bzw. für einen Abbruch der notwendigen Therapie. Dies führt letztlich mit Blick auf Langzeitfolgen und daraus resultierende höhere Behandlungskosten zu Mehrkosten im Gesundheitssystem. Ebenfalls zu beobachten ist, dass diese Gruppen den Weg der Antragstellung auf Zuzahlungsbefreiung zu selten gehen. Diese unerwünschten Nebenwirkungen konnten mit der Einführung der Praxisgebühr beim Arztbesuch beobachtet und auch belegt werden; sie führten letztlich zur Abschaffung/Rücknahme der Praxisgebühr.

III. Lösung

Die Abschaffung der Zuzahlung oder Anpassung als Pauschale durch die Änderung des § 61 SGB V wird erhebliche Vereinfachungen für Patient*innen, Leistungserbringende und Kostenträger bewirken und gleichzeitig die aufgrund des Fachkräftemangels dringend benötigte Therapiezeit an den Patient*innen erhöhen. Eine Reduktion der Verwaltungstätigkeiten durch den Bürokratieabbau kann die Reform in Teilen gegenfinanzieren. Eine Änderung ist mit Blick auf die sehr ähnliche Situation in allen Heilmittelbereichen vorzusehen.

IV. Kosteneffekte einer Abschaffung oder Umstellung der Zuzahlung

Die Daten und die Kalkulation der Kosteneffekte der Zuzahlung erfolgt auf Basis der GKV-Heilmittel-Schnellinformation (HIS). Tabelle 2 zeigt, dass der Anteil der Zuzahlungen am Umsatz aller Heilmittel bei 8,26 % und folglich bei einer absoluten Höhe von 915 Mio. € im gesamten Heilmittelbereich und 646 Mio. € in der Physiotherapie liegen. Leider sind die Anteile der Zuzahlung an den Umsätzen im Bereich Physiotherapie nicht gesondert ausgewiesen, sondern lediglich für alle Heilmittel angegeben. Eine Binnendifferenzierung der Kosten nach Heilmittelbereichen ist daher mit den verfügbaren Daten nur abgeleitet möglich, wir unterstellen die gleiche Höhe des Anteils aus allen Heilmitteln in der physiotherapeutischen Versorgung.

Tabelle 2: Umsätze, Zuzahlungen und weitere Daten aus dem Heilmittelbereich und der Physiotherapie

	Bereich		Jahr 2022
Umsatz	Physiotherapie	absolut	7.815.130.000 €
	Heilmittel gesamt	absolut	11.071.688.000 €
Zuzahlung	Physiotherapie	absolut	645.808.252 €
	Heilmittel gesamt	absolut	914.916.000 €
Anteil Zuzahlung an Umsatz	Physiotherapie	prozentual	
	Heilmittel gesamt	prozentual	8,26%
Behandlungseinheiten	Physiotherapie	absolut	253.859.000
	Heilmittel gesamt	absolut	307.101.000
Verordnungsblätter	Physiotherapie	absolut	31.478.000
	Heilmittel gesamt	absolut	37.810.000
Durchschnitt BE je Verordnung	Physiotherapie	absolut	8,06
	Heilmittel gesamt	absolut	8,12

Quelle: Bundesbericht HIS 2022

Der Anteil der Zuzahlungen an den Umsätzen müsste durch die 10 €-Pauschale je Verordnung plus die 10 %-Beteiligung an den Kosten der abgegebenen Leistungen bei über 10 % Anteil an den Gesamtumsätzen liegen. Die Abweichung auf den Wert von 8,26 % ergibt sich aus den Zuzahlungsbefreiungen, die v. a. bei Überschreiten der finanziellen Belastungsgrenze, Minderjährigkeit oder Schwangerschaft greifen (§ 62 Abs. 1 S. 1, § 32 Abs. 2 und § 24e SGB V).

Die Kosteneffekte einer Abschaffung der Zuzahlung ergeben sich direkt aus den Werten, jedoch sind eingesparte Verwaltungstätigkeiten bei den Praxen und den Kostenträgern gegenzurechnen. Sollte alternativ eine Pauschalisierung umgesetzt werden, gibt Tabelle 3 die Kosten auf Basis der Verordnungsblätter in der Physiotherapie und im gesamten Heilmittelbereich an. Auch hier sind die verringerten Verwaltungskosten, die an dieser Stelle nicht näher beziffert werden können, gegenzurechnen.

Zu beachten ist, dass auch kostenseitig durch die Blankoverordnung eine Veränderung der Zuzahlungssummen eintreten wird. Der Zeitraum je Verordnung wird sich teilweise verlängern, sodass weniger Pauschalen in Höhe von 10 € nach dem jetzigen System gezahlt werden würden. Zusätzlich ist aus den Erfahrungswerten in der Branche zu vermuten, dass bei der aktuellen Unterversorgung ein Anstieg der Behandlungseinheiten im Rahmen der Blankoverordnung zu erwarten ist. Mit beiden Entwicklungen ist eine anteilig geringere Zuzahlung zu erwarten.

Tabelle 3: Summe der Zuzahlungen bei Pauschalisierung

	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
Physiotherapie	31.478.000	314.780.000 €	472.170.000 €	629.560.000 €
Heilmittel gesamt	37.810.000	378.100.000 €	567.150.000 €	756.200.000 €

Quelle: Bundesbericht HIS 2022

Ansprechpartner



Steffen Gabriel
Stellv. Bundesgeschäftsführer

s.gabriel@vpt.de
040 - 22 72 32 30